

# Antrag

Die Videoüberwachung am 3.12.2003 verstieß gegen geltendes Recht. Eine Verwertung der dadurch gewonnenen Beweise ist daher ausgeschlossen.

## Begründung:

Die Wege auf dem Gelände der Gießener Justizbehörden sind als Fußwegverbindungen auch für die allgemeine Öffentlichkeit gedacht. Daher ist dieser Bereich als öffentlicher Raum zu werten. Eine Videoüberwachung darf nach dem Wortlaut des HSOG, § 14, Abs. 3 nur „offen“ erfolgen. Der Wortlaut des Paragraphen: „Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen.“

Üblich ist dafür die Beschilderung auf bzw. an den videoüberwachten Bereichen. Diese hat es im Falle des Amtsgerichtes nicht gegeben. Dieses ist durch die Beweiserhebung in der ersten Instanz dieses Prozesses hinreichend bewiesen. Zwar hatte ein Beamter des Amtsgerichts auf Initiative eines Polizeiführungsangehörigen und mit Wissen des Staatsanwaltes Vaupel eine Falschaussage als Zeuge gemacht und behauptet, er hätte selbst Schilder angebracht. Das Gegenteil aber konnte bewiesen werden. So wurden Fotos der fraglichen Stellen, wo Schilder angeblich angebracht worden waren, betrachtet. Im Urteil vom 20.11.2006 stellte Richter Wendel auf Seite 10 entsprechend auch fest:

**hätte erfolgen müssen, d.h. es hätten Schilder angebracht werden müssen, die auf die Überwachung hinweisen, was nicht geschah.**

Dass die Beschilderung hätte erfolgen können, war zudem sowohl dem Anforderungsformular für die Überwachung zu entnehmen wie auch allen dazu befragten und beteiligten Beamten der Gießener Polizei klar.

Der LKA-Beamte Schweitzer brachte die Anforderungsformulare für die Videoüberwachung mit. Sie zeigten klar: Es ging ausschließlich um eine präventive Maßnahme zum 15.12.2003, außerdem war eine konkrete Zielperson der Überwachung nicht angegeben. Das wäre, falls die StPO Rechtsgrundlage sein sollte, aber nötig gewesen. Somit bewies dieses Papier, dass das HSOG die Grundlage war. Das HSOG aber fordert die Kennzeichnung einer Überwachung.

Auszüge aus dem Anforderungsformular vom 6.11.2003 (Bl. 363 ff.).

<b>Kurz Sachverhalt:</b>	Am 15.12.03 findet beim AG Gießen eine Gerichtsverhandlung gegen den Jörg Bergstedt statt, der dem linksautonomen Spektrum zuzurechnen ist. Es wird befürchtet, dass der GT zum Anlass genommen wird, Aktionen am Gerichtsgebäude auszuführen.
--------------------------	--

Daten zur Zielperson	
Nationalität / Hautfarbe	
Geburtsdag, und -Ort	

In getrennten Vernehmungen wurden Angehörige der Gießener Polizei befragt, was die Rechtsgrundlage der Kameraüberwachung war. Alle sagten das gleiche: HSOG. Die Aussagen, festgehalten im Gerichtsprotokoll:

Rechts: Auszüge aus den Protokollen der Verhandlung zu den Vernehmungen von Ex-Staatsschutzchef Puff (Bl. 381) und darunter Broers (Bl. 385).

<p>Die Anlage wurde installiert, als ich in Urlaub war. Soweit ich erinnere, war eine Installation nach der StPO außen vor. Es sollte die Anlage nach dem Hess. Polizeigesetz installiert werden. Das war mein Kenntnisstand, als ich in Urlaub ging.</p> <p>Es sind danach sicher noch Gespräche bzgl. der Installation geführt worden, dazu kann ich aber nichts sagen.</p> <p><b>A. B. d. Vors.:</b> Nach dem HSOG muss die Anlage öffentlich installiert sein, d.h. es müssen Schilder angebracht werden.</p> <p>Als ich zum Dienst kam, habe ich von Kollegen erfahren, dass die Kameras installiert sind. Ob Schilder angebracht waren, habe ich nicht überprüft.</p> <p><b>Auf Vorhalt der pol. Aussage des Zeugen Schweizer:</b> Das kann nicht sein, die Gespräche im Vorfeld gingen immer davon aus, dass nach dem HSOG installiert wird, nicht nach der StPO.</p>
--

<p><b>A. B. d. Vors.:</b> Rechtsgrundlage wird die Installation der Videoanlage war das HSOG. Das hat aber das LKA gemacht.</p>
---

Von besonderer Bedeutung war die Aussage des Mitglied im Führungsstab der Polizei, Scherer. Er benannte klar das HSOG als Grundlage. Das Anforderungsformular für die Überwachung zeigte ihn als Zuständigen für die Maßnahme.

Rechts: Auszüge aus dem Protokoll der Verhandlung zur Vernehmung von KHK Scherer (Bl. 386).

Ich habe nur den Antrag ans LKA gestellt. Es ging um § 14 HSOG. Herr Schweizer ist mit Sicherheit in Gespräche involviert gewesen. Er hatte keine Bedenken geäußert.

Sachbearbeitende Dienststelle:

PP Mittelhessen, PD Gießen

Sachbearbeiter:

Scherer / Weber

Wie Herr Schweizer auf die Maßnahme nach der StPO kommt, kann ich nicht sagen. Ich ging davon aus, dass die Maßnahme nach dem HSOG erfolgt.

Der Datenschutzbeauftragte des Landes Hessen hat diese Pflicht zur Kennzeichnung so formuliert: „Wesentlicher Bestandteil einer der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung dienenden Videoüberwachung ist, dass der betroffene Personenkreis die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Aufnahme erhält, z.B. durch ein Hinweisschild.“ (Quelle: <http://www.datenschutz.hessen.de/tb29/K4P1.htm>). Das ist keine Sondermeinung, denn auch auf den korrespondierenden Seiten z.B. des Landes Nordrhein-Westfalen heißt es: „Die Tatsache, dass ein Ort videoüberwacht wird, muss für die betroffenen Personen stets erkennbar sein. Das kann durch das Aufstellen entsprechender Hinweisschilder, die zum Beispiel ein Piktogramm und Angaben zur überwachenden Stelle enthalten, erreicht werden.“ (Quelle: [http://www.lfdi.nrw.de/pressestelle/presse\\_\\_7\\_\\_1\\_\\_03.html](http://www.lfdi.nrw.de/pressestelle/presse__7__1__03.html)). Als drittes Beispiel aus gleicher Behörde, aber in Baden-Württemberg: „Die polizeiliche Videoüberwachung muss offen erfolgen. Wer einen kameraüberwachten Ort betritt, muss erkennen können, dass er einer polizeilichen Videoüberwachung ausgesetzt ist. Darauf ist durch Schilder hinzuweisen, die leicht verständlich und gut erkennbar sein müssen und in ausreichender Zahl anzubringen sind.“ (Quelle: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfd/tb/2001/tb2.htm>). Und schließlich noch Schleswig-Holstein: „Es besteht ein allgemeiner Konsens darüber, dass Videoüberwachung offen durchgeführt werden muss. Verdeckte Überwachung ist nur nach dem Recht für Sicherheitsbehörden in besonderen Situationen zulässig. So sieht das Gesetz vor, dass der Umstand der Überwachung öffentlich bekannt gemacht werden muss, z.B. durch Hinweisschilder.“ (Quelle: <http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/video/vidgoett.htm>)

Ebenso sind eine Reihe von Gerichtsurteilen zur Frage des Beweisverwertungsverbots zu benennen, von denen ich zwei hier anführen will:

### **Auszug aus: BVerfG, 1 BvR 1611/96 vom 9.10.2002**

Im gerichtlichen Verfahren tritt der Richter den Verfahrensbeteiligten in unmittelbarer Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt gegenüber. Er ist daher nach Art. 1 Abs. 3 GG bei der Urteilsfindung an die insoweit maßgeblichen Grundrechte gebunden und zu einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung verpflichtet (vgl. BVerfGE 52, 203 <207>). Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt die Verpflichtung zu einer fairen Handhabung des Beweisrechts, insbesondere der Beweislastregeln (vgl. BVerfGE 52, 131 <145>). Auch aus den materiellen Grundrechten wie Art. 2 Abs. 1 GG können sich Anforderungen an das gerichtliche Verfahren ergeben (vgl. BVerfGE 101, 106 <122> m.w.N.). ...

Allein das allgemeine Interesse an einer funktionstüchtigen Straf- und Zivilrechtspflege reicht aber nicht, um im Rahmen der Abwägung stets von einem gleichen oder gar höheren Gewicht ausgehen zu können, als es dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zukommt. Vielmehr müssen weitere Aspekte hinzutreten, die ergeben, dass das Interesse an der Beweiserhebung trotz der Persönlichkeitsbeeinträchtigung schutzbedürftig ist. Im Strafverfahren kann dies etwa die Aufklärung besonders schwerer Straftaten sein (vgl. BVerfGE 34, 238 <248 ff.>; 80, 367 <380>). Auch im Zivilprozess kann es Situationen geben, in denen dem Interesse an der Beweiserhebung - über das stets bestehende "schlichte" Beweisinteresse hinaus - besondere Bedeutung für die Rechtsverwirklichung einer Partei zukommt. In der fachgerichtlichen Rechtsprechung wird dies etwa in Fällen angenommen, in denen sich der Beweisführer in einer Notwehrsituation oder einer notwehrähnlichen Lage befindet (vgl. BGHZ 27, 284 <289 f.>). Ein Beispiel dafür ist die Anfertigung heimlicher Tonbandaufnahmen zur Feststellung der Identität eines anonymen Anrufers, der sich als eine andere Person ausgegeben hatte, um unter diesem Deckmantel Verleumdungen gefahrlos aussprechen zu können (vgl. BGH, NJW 1982, S. 277). Ein anderes Beispiel sind Maßnahmen zur Feststellung erpresserischer Drohungen (vgl. BGHZ 27, 284 <290>). In der Rechtsprechung wird eine Rechtfertigung des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch dann erwogen, wenn es dem Eingreifenden bei der Schaffung des Beweismittels darauf ankam, einem auf andere Weise nur schwer, möglicherweise überhaupt nicht abwehrbaren kriminellen Angriff auf seine berufliche Existenz zu begegnen (vgl. BGH, NJW 1994, S. 2289 <2292 f.> für einen Fall der Produktpiraterie). Demgegenüber reicht allein das Interesse, sich ein Beweismittel für zivilrechtliche Ansprüche zu sichern, nicht aus (vgl. etwa aus der fachgerichtlichen Rechtsprechung BGHZ 27, 284 <290>; BGH, NJW 1982, S. 277; NJW 1988, S. 1016 <1018>; NJW 1998, S. 155). ...

In den angegriffenen Entscheidungen fehlt jede Feststellung zum Vorliegen einer derartigen besonderen Situation.

### **Auszug aus dem Urteil des KG Berlin, Az: 1 Ss 406/04, Urteil vom 16.02.2005**

Die Wahrheit darf aber auch nicht um jeden Preis erforscht werden (BGHSt 14, 358, 365). Vielmehr sind dort Grenzen zu ziehen, wo höherrangige Rechtsgüter des Betroffenen und das allgemeine Interesse an der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens entgegenstehen. Dementsprechend hängt die Annahme eines Beweisverwertungsverbots von einer umfassenden Abwägung der an diesem Konflikt beteiligten Interessen ab (vgl. dazu und zu den im Folgenden angeführten Abwägungsgesichtspunkten BGHSt 38, 214, 219 ff., 372, 373 f.; 42, 170, 174 f., 372, 377 f.; 47, 172, 179 f.; BGH NStZ 2004, 449, 450; Meyer-Goßner, a.a.O., Einl. Rdnr. 55; LR-Gössel, a.a.O., Einl. Abschn. K Rdnr. 25 f.). Von maßgeblicher Bedeutung sind insoweit das Gewicht des zugrunde liegenden Verfahrensverstößes und die Schwere des

Tatvorwurfs. Das Gewicht des Verfahrensverstößes bemißt sich insbesondere nach dem Ausmaß eines etwaigen Verschuldens der anordnenden oder ausführenden Personen und nach dem grundrechtlichen Bezug des Eingriffs sowie danach, ob das Beweismittel auch ohne Gesetzesverstoß hätte erlangt werden können und ob die verletzte Verfahrensvorschrift in erster Linie dem Schutz des Beschuldigten oder sonstigen Zwecken dient. Im Hinblick auf den Tatvorwurf ist zu bedenken, daß das Interesse an uneingeschränkter Aufklärung zunimmt, je gewichtiger die dem Beschuldigten angelastete Tat ist.

Die Videoüberwachung des Geländes am Amtsgericht Gießen am 3.12.2003 war daher rechtswidrig und gewonnene Beweismittel unterliegen dem Verbot der Verwertung. Eine besondere Schwere der Straftat ist nicht erkennbar. Diese wäre aber Voraussetzung, dass in der Güterabwägung ein illegal gewonnenes Beweismittel verwendet werden kann.

**Beweismittel:**

- ▶ Verlesung von Blatt 1 der Akte. Dort ist „videoüberwachter Bereich“ nicht angekreuzt. Das bedeutet, dass auch dem vor Ort die Lage aufnehmendem Beamten die Überwachung nicht bekannt war – weil diese eben weder rechtmäßig vorgenommen noch beschildert war.
- ▶ Verlesung der entsprechenden Passagen des Urteils vom 20.11.2006 und der Gerichtsprotokolle zu den Vernehmung von KHK Scherer, POK Broers und EKHK Puff.
- ▶ Vernehmung von ZeugInnen und allen mit der Angelegenheit befassten Angehörigen der Gießener Polizei und des Gießener Amtsgerichts.
- ▶ Auswertung des Bildmaterials der wegen der Farbattacke fotografierten Außenwände.

Gießen, den .....

Jörg Bergstedt: .....